

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Januar 2025

Nr. 2025/124

Schülertransportkonzepte und Abgeltungen an die Schülertransportkosten von 58 Schulträgern für das Schuljahr 2024/2025

1. Ausgangslage

Der Kanton trägt die Kosten der Schulträger für den Schülertransport an die öffentlichen Volksschulen einschliesslich der öffentlichen progymnasialen und gymnasialen Klassen, die der obligatorischen Schulzeit zugerechnet werden, soweit der Schulweg unzumutbar ist (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr, ÖVG; BGS 732.1). Dabei hat der Schülertransport nach Möglichkeit mit dem öffentlichen Verkehr zu erfolgen (§ 8 Abs. 2 ÖVG).

Verantwortlich für die Schülertransporte sind die Schulträger. Diese können beim Kanton die Abgeltung ihrer Schülertransportkosten beantragen. Letzterer leistet Abgeltungen an die von ihm anerkannten Schülertransportkosten (§ 9 Abs. 1 - 3 der Verordnung über den öffentlichen Verkehr, ÖVV; BGS 732.11).

Die Abgeltung wird aufgrund eines Schülertransportkonzepts berechnet, welches von den Schulträgern jährlich zu aktualisieren ist (§ 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 ÖVV). Aufgrund des bereinigten Schülertransportkonzepts legt der Regierungsrat die Höhe der Abgeltung abschliessend fest (§ 12 Abs. 2 ÖVV).

2. Erwägungen

Für das Schuljahr 2024/2025 konnte für folgende 58 Schulträger ein Schülertransportkonzept erstellt und bereinigt werden:

- Aedermannsdorf
- Äusseres Wasseramt
- Balsthal
- Bärschwil/Grindel
- Beinwil
- Bellach/Lommiswil/Selzach
- Bettlach
- Biberist
- Biberist/Lohn-Ammannsegg

- Boningen
- Breitenbach
- Bucheggberg
- Büsserach
- Dornach
- Dorneckberg
- Dulliken
- Eppenberg-Wöschnau
- Erschwil
- Fehren
- Gäu
- Gerlafingen
- Gilgenberg
- Grenchen
- Gretzenbach
- Gunzgen
- Hägendorf
- Hauenstein-Ifenthal/Wisen
- Herbetswil
- Himmelried
- Holderbank
- Kappel
- Kestenholz
- Kienberg
- Kleinlützel
- Langendorf/Oberdorf/Rüttenen
- Laupersdorf
- Leimental

- Lostorf
- Matzendorf
- Meltingen
- Mümliswil-Ramiswil
- Niederamt
- Nuglar-St. Pantaleon
- Nunningen
- Oensingen
- Olten
- Recherswil/Obergerlafingen
- Rickenbach
- Starrkirch-Wil
- Stüsslingen
- Thal
- Thierstein West
- Unterleberberg
- Walterswil
- Wangen bei Olten
- Wasseramt Ost
- Welschenrohr-Gänsbrunnen
- Zullwil

Die Summe der aufgrund dieser 58 Schülertransportkonzepte berechneten Abgeltungen beträgt Fr. 2'495'615.75.

3. Beschluss

- 3.1 Die in den Erwägungen (Ziffer 2 hiervor) genannten 58 Schülertransportkonzepte vom 27. Januar 2025 werden genehmigt.

4

3.2 Die einzelnen in den 58 Schülertransportkonzepten ausgewiesenen Abgeltungsbeiträge in der Höhe von insgesamt Fr. 2'495'615.75 werden bewilligt.

Die Ausrichtung der Beiträge geht zu Lasten des Kontos 3632.000/A 20562 des Amtes für Verkehr und Tiefbau. Letzters wird mit der Auszahlung beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Verkehr und Tiefbau (z.Hd. Schulträger gemäss Ziffer 2 mit jeweiligem Schülertransportkonzept; elektronisch)
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Gemeinden